

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR MUSIKSCHULEN NIEDERÖSTERREICH

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Ausbildungsstufen:

Die Ausbildung umfasst die folgenden Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden. Nach der **Elementarstufe** (Elementare Musikpädagogik, Elementarstufe im Hauptfach) umfasst der Musikschulbesuch die **Unterstufe**, die **Mittelstufe** und die **Oberstufe**.

Jede neu eingetretene Schülerin/jeder neu eingetretene Schüler wird in der Elementarstufe geführt. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann ein Eintritt in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen (siehe Einstufungsprüfung).

Zum Übertritt in die nächsthöhere Stufe ist die Schülerin/der Schüler nach erfolgreicher Absolvierung einer Übertrittsprüfung berechtigt. Die Oberstufe schließt mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung ab. Nach der Abschlussprüfung kann ein weiterführender Unterricht angeschlossen werden.

b) Dauer der Stufen:

Die Elementarstufe im Hauptfach Instrument/Gesang/Tanz hat in der Regel eine Dauer von zwei Jahren (Tanz: siehe Lehrplan für Tanz NÖ). Parallel oder davor kann in der Elementarstufe ein Fach der Elementaren Musikpädagogik besucht werden (Dauer ein bis vier Jahre). Die Unter-, Mittel- und Oberstufe im Hauptfach Instrument/Gesang/Tanz haben in der Regel eine Dauer von drei bis vier Jahren.

Ein vorzeitiger Übertritt in die nächstfolgende Ausbildungsstufe ist bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen durch die erfolgreiche Ablegung einer vorgezogenen Übertrittsprüfung möglich. Bei einer Überschreitung der angeführten Lernzeiten ist das Einvernehmen mit der Musikschulleitung herzustellen. (Siehe Anhang 1.)

c) Mit der Ablegung einer Elementar-, Übertritts- oder Abschlussprüfung kann das Leistungsabzeichen (LA) erworben werden, wenn die Schülerin/der Schüler Mitglied in einem Musikverein des NÖ Blasmusikverbandes ist oder als MusikschülerIn in Ausbildung gemeldet ist. (Siehe Anhang 1.)

2. Arten der Prüfungen

- a) Elementarprüfung – Junior: Übertritt von der Elementarstufe in die Unterstufe. Diese soll nur in begründeten Einzelfällen vor dem 8. Geburtstag absolviert werden. (Siehe Anhang 2.)
- b) Erste Übertrittsprüfung – Bronze: Übertritt von der Unterstufe in die Mittelstufe. Diese soll nur in begründeten Einzelfällen vor dem 10. Geburtstag absolviert werden.
- c) Zweite Übertrittsprüfung – Silber: Übertritt von der Mittel- in die Oberstufe.
- d) Abschlussprüfung – Gold. (Siehe Anhang 2.)

- e) Im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird der Umfang der Kenntnisse im Hauptfach und im musiktheoretischen Ergänzungsfach Musikkunde der angestrebten Stufe festgestellt. (Siehe Anhang 2.)
- f) Im Rahmen einer Dispensprüfung wird die Beherrschung des musiktheoretischen Ergänzungsfaches Musikkunde geprüft. Durch die erfolgreiche Ablegung einer Dispensprüfung ist die Schülerin/der Schüler von der Verpflichtung des Besuches des betreffenden Ergänzungsfaches befreit. (Siehe Anhang 2.)

3. Voraussetzungen

- a) Die Schülerin/der Schüler hat den Besuch eines musiktheoretischen (gilt nicht für Tanzprüfungen) und eines musikpraktischen Ergänzungsfaches innerhalb der jeweiligen Ausbildungsstufe im Ausmaß je einer Jahreswochenstunde nachzuweisen. (Siehe Anhang 3.)
- b) Der Nachweis der entsprechenden Kenntnisse im musiktheoretischen Ergänzungsfach (Musikkunde) erfolgt **vor** der Übertritts- bzw. Abschlussprüfung mittels eines Musikkundetests. (Siehe Anhang 3.)

Übersicht:

Stufe	Prüfung	Musiktheoretisches Ergänzungsfach	Musikpraktisches Ergänzungsfach
Elementarstufe 2 Jahre	E-U (Junior)	Elementare Musikkunde (optional; siehe Anhang 3.)	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach (optional; siehe Anhang 3.)
Unterstufe 3-4 Jahre	U-M (Bronze)	Musikkunde 1 (Musikkundetest)*	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach
Mittelstufe 3-4 Jahre	M-O (Silber)	Musikkunde 2 (Musikkundetest)*	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach
Oberstufe 3-4 Jahre	O (Gold)	Musikkunde 3 (Musikkundetest)*	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach

* gilt nicht für Tanz

4. Prüfungskommissionen

- a) Die Prüfungskommissionen bestehen aus der/dem Vorsitzenden und weiteren Kommissionsmitgliedern.
- b) Prüfungskommission Elementarprüfung – Junior:
- Vorsitz: Leiterin/Leiter der Musikschule (oder eine Vertretung)
 - Hauptfachlehrerin/Hauptfachlehrer
- Prüfungskommission erste und zweite Übertrittsprüfung – Bronze, Silber:
- Vorsitz: Leiterin/Leiter der Musikschule (oder eine Vertretung)
 - Hauptfachlehrerin/Hauptfachlehrer
 - Fachkundige Beisitzerin/fachkundiger Beisitzer
(Siehe Anhang 4.)

Prüfungskommission Abschlussprüfungen – Gold:

- Vorsitz: Leiterin/Leiter der Musikschule (oder eine Vertretung)
- Hauptfachlehrerin/Hauptfachlehrer
- Fachkundige Beisitzerin/fachkundiger Beisitzer
- Externe fachkundige Beisitzerin/externer fachkundiger Beisitzer (Siehe Anhang 4.)

Eine Erweiterung der Kommissionen mit weiteren fachkundigen BeisitzerInnen und/oder externen fachkundigen BeisitzerInnen ist möglich.

- c) Alle Kommissionsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Lehrkräfte sind bei ihren Bewertungen weisungsfrei. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- d) Zu allen Prüfungen kann das MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich nach vorheriger Bekanntgabe eine Vertreterin/einen Vertreter mit Stimmberechtigung entsenden, ist jedoch nicht verpflichtet davon Gebrauch zu machen.

Prüfungen einer Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht kann der Fachinspektor/die Fachinspektorin für Musikerziehung und Instrumentalunterricht besuchen. Prüfungen mit dem Erwerb des Leistungsabzeichens kann die/der Landesjugendreferentin/Landesjugendreferent des NÖ Blasmusikverbandes oder ein/e von ihm bestellte/r VertreterIn als stimmberechtigtes Kommissionsmitglied besuchen.

e) Weitere Kommissionen:

Prüfungskommission Einstufungsprüfung:

- Vorsitz: Leiterin/Leiter der Musikschule (oder eine Vertretung)
- Fachlehrerin/Fachlehrer des angestrebten Hauptfaches
- Fachlehrerin/Fachlehrer des musiktheoretischen Ergänzungsfaches Musikkunde

Prüfungskommission Dispensprüfung:

- Vorsitz: Leiterin/Leiter der Musikschule (oder eine Vertretung)
- Fachlehrerin/Fachlehrer des musiktheoretischen Ergänzungsfaches Musikkunde

5. Anmeldung

- a) Die detaillierte Anmeldung der Prüfungen erfolgt bis spätestens vier Wochen vor dem Termin online über ein Anmeldeformular auf der Homepage des MKM Musik & Kunst Schulen Managements Niederösterreich (mkmnoe.at). (Siehe Anhang 5.)
- b) Bereits bei der Anmeldung ist das Kommissionsmitglied fachkundige Beisitzerin/fachkundiger Beisitzer anzugeben.

6. Durchführung

- a) Alle Prüfungen sind öffentlich. Die Gestaltung obliegt der Musikschule. Die Prüfung kann in bis zu zwei zeitnah aufeinanderfolgenden Teilen durchgeführt werden. Die Kommission muss bei allen Prüfungsteilen in gleicher Besetzung anwesend sein. (Siehe Anhang 6.)

- b) Für jeden Prüfling ist ein **Prüfungsprotokoll** anzulegen und aufzubewahren. (Siehe Anhang 6.)
- c) Jede Schülerin/jeder Schüler erhält ein mündliches oder schriftliches Feedback über ihre/seine abgelegte Prüfung.

7. Prüfungsprogramme

- a) Die Prüfungsprogramme sind auf Basis des „Lehrplans für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der aktuellen Fassung und gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst bzw. Privatuniversitäten zu gestalten. Für Tanzprüfungen gilt zusätzlich der Lehrplan für Tanz an NÖ Musikschulen.
- b) Für alle Prüfungen gilt die freie Literaturwahl entsprechend des KOMU-Lehrplans.
- c) Das Prüfungsprogramm ist von der Hauptfachlehrkraft nach den **fachspezifischen Beiblättern** der Prüfungsordnung (Liste siehe Anhang) vorzubereiten und der Musikschulleitung vorzulegen. Der Unterricht in Musikkunde und die Musikkundetests folgen den Richtlinien im fachspezifischen Beiblatt Musikkunde. In den fachspezifischen Beiblättern sind beispielhaft Stücke zur Orientierung im erforderlichen Schwierigkeitsgrad angeführt. Weiters sind technisch-musikalische Kriterien angegeben, bezugnehmend auf die Angaben in den KOMU-Lehrplänen.
- d) Verpflichtend für alle Übertritts- und Abschlussprüfungen (bei der Elementarprüfung nur optional) ist ein Kammermusik- bzw. Ensemble- bzw. Bandstück (ab Duo). Eine Lehrkraft kann ab Trio in begleitender Funktion mitwirken. (Siehe Anhang 7.)
- e) Die Stücke des Prüfungsprogramms sollen aus unterschiedlichen Stilepochen gewählt werden, unterschiedliche Charaktere und unterschiedliche Tempi aufweisen. Grundsätzlich ist es wünschenswert, in jedes Programm ein Werk in zeitgemäßer Tonsprache aufzunehmen.

8. Anrechnungen

- a) Die Musikschulleitung kann das musiktheoretische Ergänzungsfach Musikkunde und das musikpraktische Ergänzungsfach anrechnen. (Siehe Anhang 8.)
- b) Die Musikschulleitung kann Wettbewerbsteilnahmen anrechnen, wodurch sich das Prüfungsprogramm reduziert. (Siehe Anhang 8.)
- c) Prüfungen, die außerhalb der Musikschulen beim NÖ Blasmusikverband abgelegt werden, können als Musikschulprüfungen an einem anderen Ort gelten und von der Musikschulleitung angerechnet werden. (Siehe Anhang 8.)

9. Beurteilung und Urkunden

- a) Die Beurteilung der praktischen Hauptfachprüfung und des Musikkundetests erfolgt im Schulnotensystem.
- b) Für die positive Gesamtbeurteilung (Prädikat) muss sowohl der Musikkundetest wie auch die Hauptfachprüfung positiv beurteilt sein.
- c) Die positive Gesamtbeurteilung (Prädikat) der Tanzprüfungen setzt sich aus der Benotung des Technikteils und derjenigen des Präsentationsteils zusammen. Wenn ein Musikkundetest absolviert wurde, dann fließt die Benotung des Tests in die Benotung des Technikteils mit ein.
- d) Die PrüfungskandidatInnen erhalten eine Prüfungsurkunde. Zudem kann das entsprechende Abzeichen der *Musikschulen Niederösterreich* überreicht werden. Die Absolvierung und Beurteilung der Prüfungen wird in der Schulnachricht bzw. im Zeugnis (Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht) ausgewiesen. (Siehe Anhang 9.)
- e) Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Ein neuerliches Antreten zu einer Prüfung darf frühestens nach drei Monaten erfolgen. (Siehe Anhang 9.)
- f) Ein nicht bestandener Musikkundetest kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Ebenso ist eine zweimalige Wiederholung des Musikkundetests zur Verbesserung der Musikkundenote möglich. (Siehe Anhang 9.)

Gesamtbeurteilung (Prädikate) für Übertritts- und Abschlussprüfungen (Bronze, Silber, Gold):

HAUPTFACHPRÜFUNG (Tanz: Präsentationsteil)	MUSIKKUNDETEST (Tanz: Technikteil)	GESAMTBEURTEILUNG (PRÄDIKAT)
Sehr gut	sehr gut oder gut	mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden
Sehr gut	befriedigend oder genügend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	sehr gut bis befriedigend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Befriedigend	sehr gut bis genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Genügend	sehr gut bis genügend	mit Erfolg bestanden
Nicht genügend	sehr gut bis genügend	nicht bestanden

10. Rahmenbedingungen der Prüfungsordnung

- a) Die Musikschule nimmt die Prüfungsordnung schriftlich an (Annahmeformular).
- b) Die Prüfungsordnung für Musikschulen Niederösterreich in vorliegender Fassung löst ab 1. September 2015 die bestehende Prüfungsordnung ab.
- c) Grundsätzlich gehen die Bestimmungen des jeweiligen an der Musikschule geltenden Organisationsstatuts vor.

ANHANG

*Das positive Erlebnis für die SchülerInnen muss oberste Priorität haben.
Die SchülerInnen sollen in der Lage sein, das Programm
ihrer Entwicklung und Persönlichkeit gemäß
musikalisch zu gestalten. (KOMU-Lehrplan)*

Anhang 1. | Allgemeine Bestimmungen

Dauer der Stufen

Bei der Anberaumung des Zeitpunkts der Prüfung ist jedenfalls auf folgende Kriterien Rücksicht zu nehmen: Einstiegsalter, Unterrichtsformen, Lernschwierigkeiten, Lehrerwechsel, Lebensumfeld, Erkrankungen.

Zum Schulalltag zählt auch, dass es Gründe gibt, warum der Ausbildungsverlauf nicht in der gewünschten Form fortschreitet. Die Musikschulleitung kann der Lehrkraft gestatten, individuellen Entwicklungen der SchülerInnen auch in Bezug auf die Ausbildungsdauer zu entsprechen.

Erwerb des Leistungsabzeichens (LA) des Österreichischen Blasmusikverbandes

Alle SchülerInnen an NÖ Musikschulen mit Prüfungsordnung können mit Ablegung einer Elementar-, Übertritts- oder Abschlussprüfung an einer Musikschule das Leistungsabzeichen (LA) des Österr. Blasmusikverbandes erwerben. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Musikverein oder Meldung in Ausbildung. Siehe auch [NÖ Blasmusikverband](#).

- Abwicklung, wenn die Schülerin/der Schüler bereits Mitglied eines Musikvereins ist bzw. in Ausbildung gemeldet ist:
 - Die Prüfungen werden von der Musikschule beim MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich gemeldet.
 - Nach der Prüfung sendet die Musikschule die betreffenden Prüfungsprotokolle (Kopien) und eine Gesamtliste (Meldeliste laut Mustervorlage) aller angetretenen SchülerInnen, die ein LA erwerben wollen, an den NÖ Blasmusikverband.
 - Die NÖBV-Urkunden und Abzeichen werden an den jeweiligen Musikverein gesendet. Der Verein verleiht die NÖBV-Urkunden und Abzeichen in einem würdigen Rahmen an die SchülerInnen.
- Abwicklung, wenn die Schülerin/der Schüler noch nicht Mitglied in einem Musikverein bzw. nicht in Ausbildung gemeldet ist:
 - Die Prüfungen werden von der Musikschule beim MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich gemeldet.
 - Die erfolgreich bestandene Musikschulprüfung berechtigt auch bei einem späteren Beitritt zu einem Musikverein zum Erwerb des Leistungsabzeichens. Dazu ist dem NÖ Blasmusikverband das Prüfungsprotokoll und die Prüfungsurkunde der Musikschule vorzulegen.

Leistungsabzeichen des Österr. Blasmusikverbandes für Klavier, Kontrabass, E-Gitarre, E-Bass usw.

- Es gibt beim NÖ Blasmusikverband Mitglieder, die kein Blas- oder Schlaginstrument spielen, die aber als ständige, aktive Mitglieder gemeldet sind.
- Nach einer erfolgreich abgelegten Musikschulprüfung (Übertritts- oder Abschlussprüfung) von NÖBV-Mitgliedern kann vom Vereinsobmann ein Ansuchen um Leistungsabzeichen-Anerkennung für Nicht-Blas- oder Schlaginstrumente an den NÖ Blasmusikverband gestellt werden.

Anhang 2. | Arten der Prüfungen

Elementarprüfung

Der Übertritt von der Elementarstufe in die Unterstufe ist als Elementarprüfung durchzuführen. Bei der Gestaltung der Elementarprüfung hat die Musikschule weitgehenden Spielraum für eigene Formen der Durchführung.

Eine Form ist ein öffentlicher Auftritt vor der Kommission (Musikschulleitung, Hauptfachlehrkraft), das öffentlich präsentierte Programm besteht aus zwei Stücken. Tonleitern und leichtes Blattlesen absolvieren die SchülerInnen im Unterricht (ohne Kommission). In der Urkunde wird die Absolvierung der Elementarprüfung ohne Beurteilung bestätigt.

Die Musikschulen können auch erweiterte Formen der Elementarprüfung durchführen und mehrere Bestandteile adaptieren, zum Beispiel den verpflichtenden Besuch der Elementaren Musikkunde oder den Besuch eines musikpraktischen Ergänzungsfaches einführen oder den Ablauf und das Programm der Prüfung erweitern. Die erweiterten Anforderungen sollen altersadäquat sein und pädagogische Zielsetzungen zur Grundlage haben.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung kann der würdige Rahmen für die Beendigung der Ausbildungsstufen des Lehrplans sein, um danach eine Weiterbildung anzuschließen oder das Musizieren in regionalen Formationen zu pflegen. Die Abschlussprüfung kann auch der Übergang zu einer Berufsausbildung zur MusikerIn sein.

Einstufungsprüfung

Die Form und Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Musikschule überlassen. Möglich ist z.B. ein Vorspiel im Rahmen einer Übertrittsprüfung oder ein einfaches Vorspiel vor Musikschulleitung und Fachlehrkraft zur Feststellung des Ausbildungsniveaus.

Dispensprüfung

Die Dispensprüfung ist als Nachweis zur Befreiung vom Besuch des Musikkundeunterrichts an der Musikschule notwendig bzw. für die Anrechnung von Musikkundenkenntnissen, die die Schülerin/der Schüler anderswo erworben hat. (Siehe Anrechnungen 8.)

Anhang 3. | Voraussetzungen

Elementarstufe: Der Besuch des musiktheoretischen Ergänzungsfaches Elementare Musikkunde und eines musikpraktischen Ergänzungsfaches ist keine verpflichtende Voraussetzung für die Absolvierung der Elementarstufe. Es liegt in der freien Gestaltung der Musikschule, die Absolvierung der Ergänzungsfächer in der Elementarstufe als verpflichtenden Bestandteil einzuführen. (Siehe Anhang 2.)

Musiktheoretisches Ergänzungsfach (Musikkunde): Als Nachweis der entsprechenden Kenntnisse ist ein Musikkundetest verpflichtend an der Musikschule abzulegen (Anrechnungen siehe Anhang 8.). Der Musikkundetest muss genehmigt sein (siehe fachspezifisches Beiblatt Musikkunde).

Zu beachten sind:

- Ein bestandener Musikkundetest hat unbegrenzte Gültigkeit.
- Ein Musikkundetest muss nur einmal pro Ausbildungsstufe absolviert werden, auch wenn die Schülerin/der Schüler mehrere Hauptfächer besucht.

Musiktheoretisches Ergänzungsfach (Musikkunde) für TanzschülerInnen: Für TanzschülerInnen ist die Ablegung eines Musikkundetests grundsätzlich keine verpflichtende Voraussetzung zum Prüfungsantritt. Wenn eine Schülerin/ein Schüler einen Musikkundetest

absolviert hat (z.B. weil die Schülerin/der Schüler ein Instrumentalfach besucht), kann dies als Leistung in die Benotung des Technikteils einfließen.

Um die musikkundliche Schulung der TanzschülerInnen dennoch nicht zu vernachlässigen, können derzeit drei Varianten gewählt werden.

1. Die Tanzschülerin/der Tanzschüler besucht das reguläre Ergänzungsfach Musikkunde pro Ausbildungsstufe
2. Die Tanzschülerin/der Tanzschüler besucht die Kurse Musikkunde jeweils eine Ausbildungsstufe tiefer: in der Unterstufe Mke; in der Mittelstufe Mk1; in der Oberstufe Mk2
3. Die Musikschulen richten speziell für TanzschülerInnen ein Fächerbündel „Tanztheorie“ ein: Besuch des Faches Musikkunde wie in Punkt 2. Und zusätzlich werden die SchülerInnen in Tanzgeschichte und Schrittkunde von der Tanzlehrkraft unterrichtet.

Musikpraktisches Ergänzungsfach:

Das Ausmaß einer Jahreswochenstunde (pro Ausbildungsstufe) ergibt sich aus den Angaben laut Organisationsstatut der jeweiligen Musikschule. Die besuchten Ergänzungsfächer werden im Prüfungsprotokoll angeführt. Der Nachweis der absolvierten Ergänzungsfachstunden ist intern in der Musikschule zu führen (z.B. mit Sammelblättern pro SchülerIn).

Der Besuch eines musikpraktischen Ergänzungsfaches hat zum Ziel:

- dass die SchülerInnen im aktiven Musizieren eine nachhaltige Ausbildung erfahren, das heißt vor allem im Ensemble- und Orchesterspiel bzw. TanzschülerInnen in Ensembleprojekten mit InstrumentalistInnen geschult werden.
- Weiteres Ziel ist, SchülerInnen für bestimmte Musizierformen ihrer Instrumentenfamilie zu begeistern: z.B. Streichquartett, Klaviertrio, Saxofonquartett
- Weiteres Ziel ist, dass SchülerInnen in der Bandbreite der musikalischen Stile einen oder mehrere Schwerpunkte oder Lieblingsstil(e) finden: z.B. Volksmusikensemble, Latin-Gruppe, Irisches Ensemble, Pop-Band

Beispiele für den Umgang mit dem musikpraktischen Ergänzungsfach

- Das musikpraktische Ergänzungsfach wird in erster Linie instrumentenspezifisch zu wählen sein (homogene oder gemischte Ensembles, Blas- oder Streichorchester, Sinfonieorchester, Chor, Musiktheater).
- Musikpraktische Ergänzungsfächer für Tanz: Ensembleprojekte mit InstrumentalistInnen (aktive musikalische Zusammenarbeit mit Ensembles und Orchestern oder mit anderen Formationen einer Musikschule), Musical, Chor, Coaching und andere.
- Das musikpraktische Ergänzungsfach kann auch als **Fächerbündel** in unterschiedlichen Ergänzungsfächern absolviert werden. So kann über verschiedene Fächer die erforderliche Stundenanzahl gesammelt werden. Zu einem solchen Fächerbündel gehören alle allgemein zugänglichen Ergänzungsfächer, die sich der musizierenden Praxis widmen: u.a. Chor, Tanz, Percussion, Improvisation, Komponierwerkstatt, Aufführungsprojekte, Kreative Workshops u.v.m.
- Klavier: Für KlavierschülerInnen ist empfehlenswert, das musikpraktische Ergänzungsfach als Fächerbündel unterschiedlicher Ergänzungsfächer (siehe oben) zu besuchen. Einen Teil der Stunden soll ein/e KlavierschülerIn ausdrücklich auch als Klavierkammermusik mit SchülerInnen absolvieren. Ebenso ist die Begleitpraxis der KlavierschülerInnen mit anderen Instrumental-(Gesangs-, Tanz-)schülerInnen zu fördern.

Generell gilt:

- Das musikpraktische Ergänzungsfach kann auch projektbezogen besucht werden.

Belegt eine Schülerin/ein Schüler **mehrere Hauptfächer**, dann soll die Musikschulleitung in Absprache mit den Lehrkräften den Umfang der musikpraktischen Fächer festlegen.

Anhang 4. | Prüfungskommissionen

Die **fachkundigen BeisitzerInnen** innerhalb der Kommissionen sind hinsichtlich folgender Zielsetzungen auszuwählen: Sie sollen kompetent in der Beurteilungsfindung argumentieren können und damit den fachbezogenen pädagogischen Diskurs in der Musikschule fördern. Weiter sollen sie den SchülerInnen ein fundiertes Feedback zur praktischen Hauptfachprüfung erteilen können.

Als fachkundige BeisitzerInnen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Lehrkräfte, die das gleiche Instrument bzw. Fach unterrichten. Für die erste Übertrittsprüfung – Bronze können fallweise auch Lehrkräfte als Kommissionsmitglieder eingeladen werden, die für das jeweilige Prüfungsfach und die jeweilige Prüfung im Sinne der oben genannten Definition ausreichend fachliche Kompetenz mitbringen.

Die Minimalbesetzungen der Kommissionen inklusive Vorsitz lauten wie folgt:
Elementarprüfung – Junior: Zwei Personen
Erste und zweite Übertrittsprüfung – Bronze, Silber: Drei Personen
Abschlussprüfung – Gold: Vier Personen

Zur Pflege einer Prüfungskultur sind Vor- und Nachbesprechungen der Kommissionen einzurichten. Zudem fördern sie das kollegiale Klima einer Schule. Musikschulleitung und Lehrkräfte stimmen sich über den Prüfungsverlauf und die KandidatInnen ab.

Anhang 5. | Anmeldung

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt elektronisch über ein Anmeldeformular. Mit der Anmeldung der Prüfungen ist sichergestellt, dass die Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung durchgeführt werden und als Prüfung Gültigkeit haben (z.B. Anerkennung der Prüfungen mit LA).

Terminliste aller Prüfungen:

- Es wird eine Gesamtliste mit allen angemeldeten Prüfungen öffentlich zugänglich gemacht und laufend aktualisiert.
- Auf diese Weise eröffnen sich für die Musikschulen Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Musikschulen können gemeinsame **regionale** Prüfungstermine vereinbaren. Die Vorteile der gemeinsamen regionalen Termine sind u.a.: fachlich kompetent besetzte Kommissionen, Feedback durch FachlehrerInnen anderer Musikschulen und externe fachkundige BeisitzerInnen.

Anhang 6. | Durchführung

Bei der Gestaltung der Prüfungen haben die Musikschulen Spielraum für verschiedene Formen. Die Prüfungen können in zwei Teilen durchgeführt werden. Alle Teile sind öffentlich.

Erklärungen:

- Wenn die Prüfung in **einem Teil** durchgeführt wird, das heißt, die Kandidatin/der Kandidat alle technischen Anforderungen, Prima Vista und alle Stücke in einem Block vorspielt (vorsingt), gelten die Empfehlungen der Rahmenzeiten.
- Bei der Durchführung von Prüfungen in **zwei Teilen** wird ein Teil der ausdrücklich konzertante Teil (Konzertform) sein. Für den rein konzertanten Teil gilt eine Mindestspielzeit (Mindestsingzeit).
- Für Tanzprüfungen gelten andere Zeiten.

Bei der Durchführung ist immer darauf zu achten, dass die gleiche Kommission die gesamte Prüfung hören muss und Prüfungen öffentlich sind. Öffentlichkeit kann sein:

- ZuhörerInnen (Eltern, FreundInnen, Bekannte, andere LehrerInnen ...) im Prüfungsraum
- Geladenes Publikum bei konzertanten Teilen, Klassenvorspielen, Konzerten

Rahmenzeiten pro Prüfung:

E-U (Junior)	5 – 10 Minuten
U-M (Bronze)	15 – 20 Minuten
M-O (Silber)	20 – 30 Minuten
O (Gold)	30 – 45 Minuten

Für Prüfungen Schlaginstrumente Orchestermodul: plus 5 Minuten einplanen.

Die Zeiten inkludieren nicht das Feedbackgespräch mit der Schülerin/dem Schüler oder das Beratungsgespräch der Kommission.

Mindestspiel(sing)zeiten für einen konzertanten Teil:

E-U (Junior)	2 Minuten
U-M (Bronze)	4 Minuten
M-O (Silber)	6 Minuten
O (Gold)	14 Minuten

Tanzprüfungen: Die Prüfungen gliedern sich in einen Technikteil und einen Präsentationsteil.

Rahmenzeiten Technikteil:

E-U (Junior)	kein Technikteil
U-M (Bronze)	20 – 40 Minuten
M-O (Silber)	20 – 40 Minuten
O (Gold)	20 – 90 Minuten

Zeitangaben Präsentationsteil:

E-U (Junior)	Tanzdarbietung ohne Zeitangabe
U-M (Bronze)	mind. 3 Minuten pro Choreografie
M-O (Silber)	mind. 3 Minuten pro Choreografie, ein Solostück mind. 1 Minute
O (Gold)	max. 15 Minuten Gruppenchoreografie, 2 Solostücke à max. 5 Minuten

Prüfungsprotokolle

Das Prüfungsprotokoll ist vorausgefüllt für die Hauptfachprüfung vorzubereiten, mit: Schülerdaten, absolvierten Ergänzungsfächern, Kommissionsmitgliedern, Prüfungsprogramm, Note des Musikkundetests. So ist ein reibungsloser Ablauf bei der Prüfung und die zeitökonomische Durchführung der Nachbesprechung und Beurteilungsfindung gewährleistet.

Noten vorlegen

Zu allen Prüfungen für Schlaginstrumente (Orchestermodul, Drumset, Ethno-Percussion, Stabspiele, Jazzmallets) sind der Kommission die Prüfungsstücke in zweifacher Kopie vorzulegen.

Anhang 7. | Prüfungsprogramm

Das Programm sollte von der Dauer her so zusammengestellt werden, dass es vollständig und ohne Unterbrechungen im Stück vorgetragen werden kann.

Kammermusik- bzw. Ensemble- bzw. Bandstück

Das Kammermusik- bzw. Ensemble- bzw. Bandstück wird bei den Übertrittsprüfungen in der Regel mit SchülerInnen ausgeführt. MusizierpartnerInnen können auch aus dem Musikverein oder der Familie kommen. Ab Trio kann eine Lehrkraft in begleitender Funktion mitwirken.

Bei den Abschlussprüfungen sollen die MusizierpartnerInnen dem musikalisch-künstlerischen Niveau der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend gewählt werden und müssen nicht SchülerInnen sein (die Mitwirkung einer Lehrkraft ist ab Duo möglich).

Anhang 8. | Anrechnungen

Anrechnung Musiktheoretisches Ergänzungsfach (Musikkunde): Die Schülerin/der Schüler kann vom Besuch des Musikkundeunterrichts befreit werden, wenn die Schülerin/der Schüler ein gleichwertiges Fach an einer anderen Schule besucht. Der Musikkundetest muss in Form einer Dispensprüfung an der Musikschule abgelegt werden. Ein beim NÖ Blasmusikverband abgelegter Musikkundetest oder ein bei einer anderen Musikschule abgelegter, genehmigter Musikkundetest kann als Dispensprüfung anerkannt werden.

Anrechnung Musikpraktisches Ergänzungsfach: Der Besuch eines musikpraktischen Faches an einer anderen Schule (zum Beispiel Schulchor, Schulorchester) oder bei einer kulturellen Einrichtung (zum Beispiel Musikkapelle, Band, Chor) kann nach Vorlage einer Bestätigung als Nachweis von der Musikschulleitung angerechnet werden.

Anrechnung Wettbewerbe: Gilt für die Elementarprüfung und die erste und zweite Übertrittsprüfung (Junior, Bronze, Silber).

Die Musikschulleitung kann eine Anrechnung aus Wettbewerbsteilnahmen für das entsprechende Instrument wie folgt genehmigen:

- Bis zu zwei Werke (Solobewerb für Solostück, Ensemblebewerb für Ensemblestück)
- Aus Wettbewerbsteilnahmen zurückliegend bis zu zwei Jahren
- Von folgenden Wettbewerben mit folgenden Preisen:
 - prima la musica*: 1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb bzw. 1. Preis mit Auszeichnung oder 1. Preis oder 2. Preis
 - NÖ Volksmusikwettbewerb*: 1. Preis
 - podium.jazz.pop.rock*: 1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb oder 1. Preis
 - Musik in kleinen Gruppen* und *Drum Competition* des NÖ Blasmusikverbandes: mit ausgezeichnetem Erfolg

Das Wettbewerbsergebnis fließt nicht in die Beurteilung der Prüfung ein. Die Anrechnung reduziert lediglich das Prüfungsprogramm. Die Anrechnung von Wettbewerben wird im Prüfungsprotokoll eingetragen.

Anrechnung von Prüfungen an einem anderen Ort (NÖ Blasmusikverband): Die Musikschulleitung kann Prüfungen, die im Rahmen von Prüfungen für Leistungsabzeichen (LA) beim NÖ Blasmusikverband abgelegt werden, als Übertritts- und Abschlussprüfungen anerkennen. Die Schülerin/der Schüler hat eine Prüfungsbestätigung bzw. das Prüfungsprotokoll vorzulegen.

Anhang 9. | Beurteilung und Urkunden

Elektronische Verwaltung

Die Beurteilungen müssen in das elektronische Musikschulverwaltungsprogramm eingetragen werden, um die Abrufbarkeit zu gewährleisten.

Drucksorten

Beim MKM Musik- und Kunst Schulen Management Niederösterreich können Prüfungsurkunden, Schulnachrichten, Musikschulpässe und Musikschulabzeichen entgeltlich erworben werden.

Im Programm edwin sind die Schulnachrichten, die Urkunden der Übertrittsprüfungen und die Urkunden Elementare Musikkunde, Musikkunde 1, Musikkunde 2 und Musikkunde 3 ausdrückbar. Die korrekte Eingabe der Prüfungen in edwin ist Voraussetzung.

Wiederholung von Prüfungen

Eine Wiederholung von Prüfungen ist zweimal möglich. Präventiv sollte vor der Prüfung überlegt werden, ob der Antritt zur Prüfung sinnvoll ist. Ein Abbrechen der Prüfung ist möglich. Ein Wiederantritt zur Hauptfachprüfung ist frühestens nach drei Monaten möglich.

Die Wiederholung des Musikkundetests ist zweimal möglich.

Prüfungsdokumente aufbewahren

Die Dokumente Prüfungsprotokoll und Musikkundetest sind aufzubewahren. Dies hat den Grund, dass für einen möglichen späteren Nachweis der Prüfung die Dokumente im Original (bzw. das Original in elektronischer Form) vorhanden sein müssen.

ANHANG Fachspezifische Beiblätter

Alle Prüfungen folgen den Angaben in den fachspezifischen Beiblättern:

(alphabetisch)

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Akkordeon | 20. Orgel |
| 2. Blockflöte | 21. Posaune und Tenorhorn (Bassposaune u. Bariton) |
| 3. Cembalo | 22. Querflöte |
| 4. E-Bass | 23. Saxofon |
| 5. E-Gitarre | 24. Schlaginstrumente Modul Drumset |
| 6. Elektronische Tasteninstrumente | 25. Schlaginstrumente Modul Ethno-Percussion |
| 7. Fagott | 26. Schlaginstrumente Modul Jazz-Mallets |
| 8. Gesang | 27. Schlaginstrumente Nebenmodule |
| 9. Gitarre | 28. Schlaginstrumente Modul Stabspiele |
| 10. Hackbrett | 29. Schlaginstrumente Orchestermodul |
| 11. Harfe | 30. Steirische Harmonika |
| 12. Horn | 31. Tanz |
| 13. Jazz/Pop/Rock-Klavier | 32. Trompete / Flügelhorn |
| 14. Klarinette | 33. Tuba |
| 15. Klavier | 34. Viola |
| 16. Kontrabass | 35. Violine |
| 17. Mandoline | 36. Violoncello |
| 18. Musikkunde | 37. Zither |
| 19. Oboe | |